



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Kommunale Busausschreibungen

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche kommunalen Ausschreibungen von ÖPNV Dienstleistungen haben seit 2004 in Schleswig-Holstein mit welchem Ergebnis (insbesondere bezüglich der Entlohnung der Mitarbeiter) stattgefunden?

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (Bus). Sie nehmen diese Aufgabe als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Ausschreibungen von ÖPNV-Dienstleistungen im Busverkehr führen die kommunalen Aufgabenträger eigenverantwortlich durch; dem Land liegen daher keine Informationen über Inhalt und Ergebnisse der Vergabeverfahren vor. Eine Erhebung von entsprechenden Informationen ist innerhalb der Frist für die Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die jeweils vereinbarten Löhne?

Siehe Antwort zu Frage 1

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über vergleichbare Entwicklungen in anderen Bundesländern vor?

Die Entwicklungen in den Ländern sind unterschiedlich. Das Land Hessen hat

eine Vorreiterrolle bei den Ausschreibungen von Verkehrsleistungen im Busverkehr übernommen. Der Rhein-Main-Verbund (RMV) fordert in Hessen (ohne entsprechende landesrechtliche Grundlagen) in seinen Ausschreibungen, dass das Verkehrsunternehmen, welches den Zuschlag erhält, das tarifvertraglich vereinbarte Niveau für das private Omnibusgewerbe des hessischen Landesverbandes nicht unterschreiten darf.

In anderen Ländern – wie auch in Schleswig-Holstein – finden Ausschreibungen bisher eher regional begrenzt statt.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten hätte ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt, um ein weiteres Absinken der Löhne zu verhindern?

- a. Wie würde sich eine Mindestlohnregelung diesbezüglich auswirken?

Das Lohnniveau zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen ist unterschiedlich hoch. Die Einführung eines Mindestlohnes beeinflusst die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung und hätte damit Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation der Unternehmen und auf die Höhe des Bestellerentgelts; wie diese konkret beeinflusst würden, hängt von der Höhe des Mindestlohns ab.

- b. Welche Wirkung hätte ein Tariftreuegesetz, das diesen Bereich umfassen würde?

Sollte der Anwendungsbereich des Tariftreuegesetzes grundsätzlich auf den Bereich des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs erweitert werden, hängt dessen Anwendung davon ab, ob der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Vorschriften des Tariftreuegesetzes für anwendbar erklärt. Würde dagegen der Anwendungsbereich bei gleichzeitiger Verpflichtung der Kommunen zur unmittelbaren Anwendung erweitert werden, dürften alle öffentlichen Auftraggeber in Schleswig-Holstein Verträge im öffentlichen Personennahverkehr ab einer Größenordnung von 10.000 Euro nur noch an Unternehmen vergeben, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen.

5. Kann ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt schon bei der gegenwärtigen Rechtslage Anforderungen bezüglich der Tariflöhne in seine Ausschreibung aufnehmen? Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Tariftreuegesetzes gilt das Gesetz nur für die Behörden des Landes und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs und der Abfallentsorgungswirtschaft. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können das Tariftreuegesetz auch für ihren Bereich anwenden, jedoch nicht über den in § 1 des Tariftreuegesetzes genannten sachlichen Bereich hinaus.

6. Ist ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt als Träger des ÖPNV in Schleswig-Holstein gehindert, die analoge Einhaltung des Tariftreuegesetzes des Landes Schleswig-Holstein zum Gegenstand von Ausschreibungsbedingungen zu machen? Wenn ja, warum?

Ja.

Die Anforderung, bestimmte Tariflöhne zu zahlen, ist gemäß § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) grundsätzlich unzulässig. Öffentliche Aufträge werden nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen wie beispielsweise tariflohnbezogene Anforderungen dürfen nur durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen werden. Besteht kein derartiges Gesetz, darf ein solcher vergabefremder Aspekt, wie ihn die tariflohnbezogene Anforderung darstellt, nicht einbezogen werden.

7. Kann ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt die Ausschreibungsbedingungen für Leistungen im ÖPNV einseitig festlegen, oder gibt es objektive Bedingungen, die der Handlungs- und Gestaltungsfreiheit der Träger des ÖPNV entgegenstehen bzw. zu beachten sind?

Die Kreise und kreisfreien Städte legen die Qualität und die Mindeststandards, die für das ausgeschriebene Teilnetz zu erfüllen sind, in eigener Zuständigkeit fest. Hierbei orientieren sie sich – unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Vergaberechts und des Personenbeförderungsrechts – an den Vorgaben des jeweiligen Regionalen Nahverkehrsplanes. Die Festlegung der Standards erfolgt unter dem Aspekt der Finanzierbarkeit.